

# Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

---

Nr. 8 München, den 30. April 2008

---

Datum	Inhalt	Seite
23.4.2008	<b>Gesetz zur Änderung des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes und des Heilberufekammergesetzes</b> ..... 2120-1-UG , 2122-3-UG	132
23.4.2008	<b>Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes und der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (Finanzausgleichsänderungsgesetz 2008)</b> ..... 605-1-F , 605-10-F	136
23.4.2008	<b>Gesetz zur Änderung des Haushaltsgesetzes 2007/2008 (Nachtragshaushaltsgesetz – NHG – 2008)</b> ... 630-2-16-F	139
21.4.2008	<b>Bekanntmachung des Verwaltungsabkommens zwischen dem Bundesministerium des Innern und der Bayerischen Staatsregierung über die Wahrnehmung von Aufgaben des grenzpolizeilichen Einzeldienstes in Bayern</b> ..... 2012-3-5-I	149
22.4.2008	<b>Neunte Verordnung zur Änderung der Delegationsverordnung</b> ..... 103-2-S	151
8.4.2008	<b>Verordnung zur Änderung des Kostenverzeichnisses</b> ..... 2013-1-2-F	152
10.4.2008	<b>Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten im Verkehrswesen</b> ..... 9210-2-W	153
14.4.2008	<b>Verordnung zur Änderung der Verordnung über dienstrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus</b> ..... 2030-3-4-1-UK	154

---

2120-1-UG, 2122-3-UG

## Gesetz zur Änderung des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes und des Heilberufe-Kammergesetzes <sup>1)</sup>

Vom 23. April 2008

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

### § 1

#### Änderung des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes

Das Gesetz über den öffentlichen Gesundheits- und Veterinärdienst, die Ernährung und den Verbraucherschutz sowie die Lebensmittelüberwachung (Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetz – GDVG) vom 24. Juli 2003 (GVBl S. 452, BayRS 2120-1-UG), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (GVBl S. 951), wird wie folgt geändert:

1. Art. 18 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 5 Nr. 2 werden die Worte „§ 10 Abs. 1 des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG)“ durch die Worte „§ 5 Abs. 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.

b) Es wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Gesundheits- und Krankenpfleger sind verpflichtet, sich in dem Umfang beruflich fortzubilden, wie es zur Erhaltung und Entwicklung der zu ihrer Berufsausübung erforderlichen Fachkenntnisse notwendig ist.“

2. Art. 27 erhält folgende Fassung:

#### „Art. 27

##### Staatlich geprüfte Lebensmittelchemiker

(1) „Staatlich geprüfter Lebensmittelchemiker“ oder „staatlich geprüfte Lebensmittelchemikerin“ ist, wer die Prüfung für staatlich geprüfte Lebensmittelchemiker bestanden hat.

(2) <sup>1)</sup>Durch Rechtsverordnung nach Art. 34 Abs. 1 Nr. 9 kann eine Ausbildungs- und Prüfungsordnung erlassen werden. <sup>2)</sup>In der Rechtsverordnung ist festzulegen, dass nach Abschluss des Studiums eine praktische Tätigkeit von regelmäßig einem Jahr am

Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit oder an einer vergleichbaren Einrichtung abzuleisten ist.

(3) <sup>1)</sup>Die Anerkennung von Berufsqualifikationen, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, in einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in einem Vertragsstaat, dem Deutschland und die Europäische Gemeinschaft oder Deutschland und die Europäische Union vertraglich einen entsprechenden Rechtsanspruch eingeräumt haben, abgelegt wurden, bestimmt sich nach der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl EU Nr. L 255 S. 22, 2007 Nr. L 271 S. 18). <sup>2)</sup>Das Nähere wird durch Rechtsverordnung nach Art. 34 Abs. 1 Nr. 10 geregelt.“

3. Art. 31 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Will ein Staatsangehöriger eines Mitgliedstaates der Europäischen Union seinen Beruf in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union nicht nur vorübergehend oder gelegentlich ausüben, übermittelt die zuständige Behörde binnen zwei Monaten der zuständigen Behörde des anderen Mitgliedstaates die Unterlagen gemäß Anhang VII Nr. 1 Buchst. d der Richtlinie 2005/36/EG.“

b) Es werden folgende neue Abs. 4 bis 6 eingefügt:

„(4) Werden Dienstleistungen im Sinn von Art. 5 der Richtlinie 2005/36/EG in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union erbracht, erteilt die zuständige Behörde den zuständigen Behörden des anderen Mitgliedstaates auf Anfrage Auskunft darüber, ob der Dienstleister zur Berufsausübung oder Führung der Berufsbezeichnung berechtigt ist, sowie über dessen gute Führung und berufsbezogene disziplinarische oder strafrechtliche Sanktionen.

(5) Die zuständige Behörde erteilt den zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union, in denen eine Dienstleistung im Sinn von Art. 5 der Richtlinie 2005/36/EG erbracht worden ist oder in denen der Dienstleister nicht nur vorübergehend oder gelegentlich zur Ausübung seines Berufs berechtigt ist, auf Anfrage Auskunft, soweit dies bei Beschwerden von Dienstleistungsempfängern gegen einen Dienstleister für die ordnungsgemäße Durchführung der Beschwerdeverfahren erforderlich ist.

<sup>1)</sup> Dieses Gesetz dient auch zur Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl EU Nr. L 255 S. 22, 2007 Nr. L 271 S. 18).

(6) Abs. 3 bis 5 gelten entsprechend für andere Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum und Vertragsstaaten, denen Deutschland und die Europäische Gemeinschaft oder Deutschland und die Europäische Union vertraglich einen entsprechenden Rechtsanspruch eingeräumt haben, und deren Staatsangehörige nach Maßgabe der genannten Abkommen.“

c) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 7 und Satz 1 wie folgt geändert:

aa) Im einleitenden Satzteil werden die Worte „Die nach Abs. 3 zuständigen Behörden“ durch die Worte „Die für den Vollzug der Bundesärzteordnung, des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde, der Bundes-Tierärzteordnung, der Bundes-Apothekerordnung und des Psychotherapeutengesetzes zuständigen Behörden“ ersetzt.

bb) In Nr. 1 werden die Worte „Tierärzten oder Apothekern“ durch die Worte „Tierärzten, Apothekern, Psychologischen Psychotherapeuten oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten“ ersetzt.

d) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 8 und wie folgt geändert:

aa) In Nr. 1 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.

bb) Es wird folgende neue Nr. 2 eingefügt:

„2. zur Verfolgung von

a) Straftaten oder

b) Ordnungswidrigkeiten, wenn die Daten der Behörde bei Erfüllung der Aufgaben gemäß Art. 1 Abs. 3 Nrn. 2, 3 oder Nr. 4 bekannt geworden sind, oder“

cc) Die bisherige Nr. 2 wird Nr. 3 und der Schlusspunkt durch ein Komma ersetzt.

dd) Nach Nr. 3 werden die Worte „und wenn die Daten keine Geheimnisse im Sinn des Art. 30 sind.“ eingefügt.

e) Der bisherige Abs. 6 wird Abs. 9.

4. Art. 34 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 9 werden nach den Worten „Abs. 2“ die Worte „Satz 1“ eingefügt und der Schlusspunkt durch ein Komma ersetzt.

bb) Es wird folgende Nr. 10 angefügt:

„10. nähere Regelungen zur Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG nach Art. 27 Abs. 3 Satz 2 zu erlassen.“

b) Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 5 wird nach dem Wort „bestimmen“ das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt.

bb) In Nr. 6 wird der Schlusspunkt durch das Wort „sowie“ ersetzt.

cc) Es wird folgende Nr. 7 angefügt:

„7. die zuständigen Behörden im Sinn des Art. 31 Abs. 3 bis 6 zu bestimmen.“

## § 2

### Änderung des Heilberufe-Kammergesetzes

Das Gesetz über die Berufsausübung, die Berufsvertretungen und die Berufsgleichberechtigung der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Apotheker sowie der Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (Heilberufe-Kammergesetz – HKaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Februar 2002 (GVBl S. 42, BayRS 2122-3-UG), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2007 (GVBl S. 498), wird wie folgt geändert:

1. Art. 2 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 Halbsatz 2 werden nach den Worten „Gutachten zu erstatten“ die Worte „oder Sachverständige zur Erstattung von Gutachten zu benennen“ eingefügt.

b) Es werden folgende Sätze 3 und 4 angefügt:

„<sup>3</sup>Die Berufsvertretung ist berechtigt, den Gerichten auf Verlangen Gutachten zu erstatten oder Sachverständige zur Erstattung von Gutachten zu benennen. <sup>4</sup>Soweit es zur Erfüllung der Aufgaben nach Satz 1 Halbsatz 2 und Satz 3 erforderlich ist, ist die Berufsvertretung berechtigt, die in den jeweiligen Verfahrensakten enthaltenen personenbezogenen Gesundheitsdaten zu nutzen und zu verarbeiten.“

2. Art. 4 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender neuer Abs. 8 eingefügt:

„(8) Die für die Berufszulassung zuständigen Behörden unterrichten die Landesärztekammer über Personen, denen die Berufszulassung neu erteilt wurde.“

b) Der bisherige Abs. 8 wird Abs. 9.

3. Art. 22 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) <sup>1</sup>Personen, die im Geltungsbereich der Bundesärzteordnung den ärztlichen Beruf auszuüben berechtigt sind und nach dem Recht eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder eines Vertragsstaates, dem Deutschland und die Europäische Gemeinschaft oder Deutschland und die Europäische Union vertraglich einen entsprechenden Rechtsanspruch eingeräumt haben, zur Ausführung von Art. 1 der Richtlinie 86/457/EWG vom 15. September 1986 (ABl EG Nr. 267, S. 26), von Art. 30 der Richtlinie 93/16/EWG vom 5. April 1993 (ABl EG

Nr. L 165 S. 1) oder gemäß Art. 28 der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl EU Nr. L 255 S. 22, 2007 Nr. L 271 S. 18) einen Ausbildungsnachweis über eine abgeleistete spezifische oder besondere Ausbildung in der Allgemeinmedizin erworben haben, dürfen die in der Weiterbildungsordnung für die Allgemeinmedizin vorgesehene Gebietsbezeichnung führen. <sup>2</sup>Auf Antrag erhalten diese Personen eine entsprechende Bescheinigung. <sup>3</sup>Für Inhaber eines in einem Drittstaat ausgestellten und von einem Staat nach Satz 1 gemäß Art. 2 Abs. 2 der Richtlinie 2005/36/EG anerkannten Nachweises gelten Sätze 1 und 2 nur, wenn der Inhaber in dem anerkennenden Mitglied- oder Vertragsstaat drei Jahre Berufserfahrung in diesem Beruf erworben hat und dies von dem Mitglied- oder Vertragsstaat bescheinigt wird.“

#### 4. In Art. 24

- a) werden die Worte „der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweizerischen Eidgenossenschaft“ durch die Worte „Staat nach Art. 22 Abs. 2 Satz 1“ ersetzt,
- b) wird nach den Worten „Richtlinie 86/457/EWG“ das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und
- c) werden die Worte „vom 5. April 1993, geändert durch die Richtlinie vom 14. Mai 2001, in ihrer jeweiligen Fassung“ durch die Worte „oder von Art. 28 Abs. 3 Unterabs. 2 und 3 der Richtlinie 2005/36/EG“ ersetzt.

#### 5. Art. 28 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Worte „des Titels IV der Richtlinie 93/16/EWG vom 5. April 1993, geändert durch die Richtlinie vom 14. Mai 2001, in ihrer jeweiligen Fassung genügen.“ durch die Worte „genügen, die an die besondere Ausbildung in der Allgemeinmedizin gemäß Art. 28 der Richtlinie 2005/36/EG gestellt werden.“ ersetzt.
- b) In Satz 2 werden die Worte „Art. 41“ durch die Worte „Art. 21 Abs. 7 Unterabs. 2“ ersetzt.

#### 6. Art. 33 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„<sup>1</sup>Wer als Staatsangehöriger eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum einen Ausbildungsnachweis besitzt, der eine Weiterbildung zum Facharzt bescheinigt und auf der Grundlage der Koordinierung der Mindestanforderungen an die Weiterbildungen auch unter Berücksichtigung erworbener Rechte unmittelbar nach dem einschlägigen Recht der Europäischen Union gemäß der Richtlinie 2005/36/EG oder nach dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum anerkannt wird, erhält auf Antrag die entsprechende Anerkennung nach Art. 29 Abs. 1 Satz 1.“

- b) Es werden folgende neue Sätze 2 und 3 eingefügt:

„<sup>2</sup>Staatsangehörige im Sinn von Satz 1, die einen Ausbildungsnachweis über eine Weiterbildung im Sinn von Art. 27 besitzen, der nicht nach Satz 1 unmittelbar anerkannt wird, wird die entsprechende in der Weiterbildungsordnung der Landesärztekammer festgelegte Anerkennung unter den Voraussetzungen von Art. 10 Buchst. b, d oder g und Art. 13 der Richtlinie 2005/36/EG erteilt; der Antragsteller hat eine Eignungsprüfung abzulegen, wenn die Dauer der Weiterbildung, die er gemäß Art. 13 der Richtlinie 2005/36/EG nachweist, mindestens ein Jahr unter der von der Landesärztekammer geforderten Weiterbildungszeit liegt oder wenn sich der Inhalt seiner Weiterbildung wesentlich von dem unterscheidet, den die Landesärztekammer in der Weiterbildungsordnung für die entsprechende Weiterbildung vorsieht. <sup>3</sup>Satz 2 Halbsatz 2 gilt nicht, wenn die Berufsqualifikationen des Antragstellers die Kriterien erfüllen, die in den gemäß Art. 15 Abs. 2 der Richtlinie 2005/36/EG angenommenen Maßnahmen vorgegeben sind oder soweit die vom Antragsteller im Rahmen seiner Berufspraxis erworbenen Kenntnisse den wesentlichen Unterschied im Sinn von Satz 2 Halbsatz 2 ausgleichen.“

- c) Der bisherige Satz 2 wird Satz 4.
- d) Der bisherige Satz 3 wird Satz 5 und erhält folgende Fassung:

„<sup>5</sup>Die Sätze 1 bis 4 gelten entsprechend für Staatsangehörige eines Vertragsstaates, dem Deutschland und die Europäische Gemeinschaft oder Deutschland und die Europäische Union vertraglich einen entsprechenden Rechtsanspruch eingeräumt haben.“

#### 7. Art. 35 Abs. 2 Satz 1 Nr. 8 erhält folgende Fassung:

„8. die nach dem einschlägigen Recht der Europäischen Union gemäß der Richtlinie 2005/36/EG oder nach dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum für die Staatsangehörigen der Mitglied- oder Vertragsstaaten sowie nach einem zwischen Deutschland und der Europäischen Gemeinschaft oder Deutschland und der Europäischen Union einerseits und einem sonstigen Staat andererseits geschlossenen Abkommen, in dem den Staatsangehörigen des letztgenannten Staates vertraglich ein entsprechender Rechtsanspruch eingeräumt wird, gebotenen besonderen Weiterbildungs- und Anerkennungsvoraussetzungen und -verfahren.“

8. In Art. 40 Abs. 2 werden die Worte „in der jeweils geltenden Fassung“ gestrichen.
9. Art. 41 erhält folgende Fassung:

„Art. 41

(1) Ärzte, die Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union sind und im räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes ihren Beruf gelegentlich oder vorübergehend nach dem

Recht der Europäischen Gemeinschaft ausüben (Dienstleistungsverkehr), sind von der Mitgliedschaft zu einem ärztlichen Kreisverband befreit.

(2) Die für die Entgegennahme der Meldung nach § 10b Abs. 2 der Bundesärztleitung zuständige Behörde übermittelt der Landesärztekammer eine Kopie der Meldung der in Abs. 1 genannten Ärzte und der nach § 10b Abs. 2 der Bundesärztleitung vorzulegenden Dokumente.

(3) <sup>1</sup>Die in Abs. 1 genannten Ärzte gelten insoweit als Mitglieder der ärztlichen Kreisverbände, als die Berufsregeln, die für Mitglieder der ärztlichen Kreisverbände in unmittelbarem Zusammenhang mit ihrer Berufsqualifikation gelten, entsprechende Anwendung finden. <sup>2</sup>Dies gilt insbesondere für Art. 17, 18, 38, 39, den Sechsten Teil dieses Gesetzes und die Berufsordnung für die Ärzte Bayerns. <sup>3</sup>Sätze 1 und 2 gelten nicht, soweit es sich um Rechte und Pflichten handelt, die eine nicht nur gelegentliche oder vorübergehende Berufsausübung im räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes voraussetzen. <sup>4</sup>Art. 4 Abs. 6 findet auf die in Abs. 1 genannten Ärzte keine Anwendung.

(4) Besitzen die in Abs. 1 genannten Ärzte einen Ausbildungsnachweis, der eine Weiterbildung zum Facharzt bescheinigt und im Fall einer Niederlassung nach Art. 33 Abs. 5 Satz 1 unmittelbar anzuerkennen wäre, so erbringen sie die Dienstleistung unter der von der Landesärztekammer für das entsprechende Gebiet festgelegten Bezeichnung.

(5) Die Landesärztekammer erteilt den zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union, in denen die in Abs. 1 genannten Ärzte nicht nur vorübergehend oder gelegentlich zur Ausübung ihres Berufs berechtigt sind oder in denen Mitglieder der ärztlichen Kreisverbände eine Dienstleistung im Sinn von Art. 5 der Richtlinie 2005/36/EG erbracht haben, auf Anfrage Auskunft, soweit dies bei Beschwerden von Dienstleistungsempfängern gegen einen Dienstleister für die ordnungsgemäße Durchführung der Beschwerdeverfahren erforderlich ist.

(6) <sup>1</sup>Die Landesärztekammer erteilt den zuständigen Behörden eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union, in dem Mitglieder der ärztlichen Kreisverbände Dienstleistungen im Sinn von Art. 5 der Richtlinie 2005/36/EG erbringen, auf Anfrage Auskunft darüber, ob die Mitglieder berechtigt sind, eine Bezeichnung im Sinn von Art. 27 zu führen, oder ob sie über die Anerkennung einer abgeschlossenen spezifischen oder besonderen Ausbildung in der Allgemeinmedizin, einschließlich erworbener Rechte, verfügen. <sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 wird die Auskunft für das Gebiet „Öffentli-

ches Gesundheitswesen“ durch das Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz erteilt.

(7) Abs. 1 bis 6 gelten entsprechend für andere Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum und Vertragsstaaten, denen Deutschland und die Europäische Gemeinschaft oder Deutschland und die Europäische Union vertraglich einen entsprechenden Rechtsanspruch eingeräumt haben, und deren Staatsangehörige nach Maßgabe der genannten Abkommen.“

10. Dem Art. 50 wird folgender Abs. 8 angefügt:

„(8) <sup>1</sup>Art. 33 Abs. 5 Satz 2 findet mit der Maßgabe Anwendung, dass der Antragsteller die Wahl zwischen einem höchstens dreijährigen Anpassungslehrgang oder der Eignungsprüfung hat. <sup>2</sup>In den in Art. 33 Abs. 5 Satz 3 genannten Fällen ist sowohl von einem Anpassungslehrgang als auch von einer Eignungsprüfung abzusehen. <sup>3</sup>Das Wahlrecht des Antragstellers nach Satz 1 besteht nicht, wenn es sich um die Anerkennung eines in einem Drittstaat ausgestellten Weiterbildungsnachweises handelt, der von einem Staat nach Art. 22 Abs. 2 Satz 1 anerkannt wurde.“

11. Dem Art. 58 wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) Art. 50 Abs. 8 gilt entsprechend.“

12. In Art. 73 werden die Worte „in der jeweils geltenden Fassung“ gestrichen.

13. Es wird folgender Art. 104 eingefügt:

„Art. 104

Soweit dieses Gesetz auf Rechtsvorschriften verweist, bezieht sich die Verweisung auf die Vorschriften in ihrer jeweils geltenden Fassung.“

§ 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 16. Mai 2008 in Kraft.

München, den 23. April 2008

**Der Bayerische Ministerpräsident**

Dr. Günther Beckstein

605-1-F, 605-10-F

**Gesetz  
zur Änderung des  
Finanzausgleichsgesetzes und der  
Verordnung zur Durchführung des  
Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen  
Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden  
(Finanzausgleichsänderungsgesetz 2008)**

Vom 23. April 2008

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Das Gesetz über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (Finanzausgleichsgesetz – FAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. September 2006 (GVBl S. 774, BayRS 605-1-F), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (GVBl S. 951), wird wie folgt geändert:

1. Art. 1 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„<sup>2</sup>Der Schlüsselmasse werden vorweg die Beträge für Zuwendungen an das Bayerische Selbstverwaltungskolleg und den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband sowie die Mittel für Erstattungen entsprechend der Regelung in Art. 10 Abs. 1 Satz 3 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes an Gemeinden und Gemeindeverbände für schulpflichtige Personen nach Art. 35 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 2 bis 4 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen nach Maßgabe des Staatshaushaltsplans entnommen.“

b) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 3 und 4.

2. In Art. 2 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „eine überdurchschnittliche Sozialhilfebelastrung“ durch die Worte „ihre Belastung durch Sozialhilfe und durch Grundsicherung für Arbeitsuchende“ ersetzt.

3. In Art. 5 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „einer überdurchschnittlichen Sozialhilfebelastrung“ durch die Worte „seiner Belastung durch Sozialhilfe und durch Grundsicherung für Arbeitsuchende“ ersetzt.

4. Art. 10b Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Gemeinden und Gemeindeverbände haben die Kosten des Bayerischen Krankenhausgesetzes (BayKrG) insgesamt zur Hälfte zu tragen (Kommunalanteil).“

5. Art. 12 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Worte „Abs. 3 Satz 2“ durch die Worte „Abs. 3 Satz 3“ ersetzt.

b) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„<sup>3</sup>Die Investitionspauschalen für kreisangehörige Gemeinden nach Satz 2 werden mit dem nach Art. 1 Abs. 3 Satz 3 zur Verfügung stehenden Verstärkungsbetrag auf einen Mindestbetrag von 20 000 € je Gemeinde erhöht; soweit der Verstärkungsbetrag nach Art. 1 Abs. 3 Satz 3 für die Anhebung auf den Mindestbetrag nicht ausreicht, werden die darüber hinaus benötigten Mittel vor der Aufteilung nach Satz 2 auf kreisfreie Gemeinden, kreisangehörige Gemeinden und Landkreise vorweg entnommen.“

6. Art. 13 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„<sup>1</sup>Der Staat stellt den Gemeinden und Gemeindeverbänden 50 v.H. des um den auf den Staat entfallenden Ausgleichsbetrag nach § 11 Abs. 2 des Autobahnmautgesetzes für schwere Nutzfahrzeuge (ABMG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Dezember 2004 (BGBl I S. 3122) in der jeweils geltenden Fassung erhöhten Aufkommens an Kraftfahrzeugsteuer zur Verfügung.“

b) In Abs. 2 Satz 1 werden nach den Worten „aus dem“ die Worte „um den auf den Staat entfallenden Ausgleichsbetrag nach § 11 Abs. 2 ABMG erhöhten“ eingefügt.

7. Art. 13a wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 wird der Wert „13,3 v.H.“ durch den Wert „15,9 v.H.“ ersetzt.

b) In Abs. 2 wird der Wert „9,8 v.H.“ durch den Wert „11,7 v.H.“ ersetzt.

c) In Abs. 3 Satz 1 wird der Wert „6,3 v.H.“ durch den Wert „7,6 v.H.“ ersetzt.

8. Art. 13b wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 wird der Betrag „590 €“

durch den Betrag „660 €“, in Nr. 2 der Betrag „2610 €“ durch den Betrag „2900 €“, in Nr. 3 der Betrag „3500 €“ durch den Betrag „3890 €“ und in Nr. 4 der Betrag „4930 €“ durch den Betrag „5450 €“ ersetzt.

b) In Abs. 2 Satz 1 wird der Betrag „1080 €“ durch den Betrag „1200 €“ ersetzt.

9. Art. 13c wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 1 wird der Wert „9,15 v.H.“ durch den Wert „11,28 v.H.“ ersetzt.

b) In Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „nicht mehr als zwei Drittel“ durch die Worte „nicht mehr als 60 v.H.“ ersetzt.

10. In Art. 13e wird der Betrag „121 250 000 €“ durch den Betrag „141 250 000 €“ ersetzt.

11. Art. 15 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 1 Satz 2 wird der Wert „65 v.H.“ durch den Wert „75 v.H.“ ersetzt.

b) In Nr. 2 wird der Wert „20 v.H.“ durch den Wert „18 v.H.“ ersetzt.

c) Nr. 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „0,2fachen“ durch das Wort „0,3fachen“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird nach der Zahl „6“ und dem Komma das Wort „sowie“ eingefügt und werden nach der Zahl „1,5“ das Komma und die Worte „sowie die Einwohner ohne deutsche Staatsbürgerschaft, angesetzt mit dem Faktor 1“ gestrichen.

12. Art. 23 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 1a wird nach dem Wort „wird“ das Komma gestrichen und die Worte „und wann er auszahlen ist,“ angefügt.

b) In Nr. 11 werden die Worte „nach Art. 2,“ durch die Worte „nach Art. 1b, 2,“ ersetzt.

## § 2

Die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (FAGDV 2002) vom 19. Juli 2002 (GVBl S. 418, BayRS 605-10-F), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. September 2007 (GVBl S. 652), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) <sup>1</sup>Nachträgliche Berichtigungen der nach den Abs. 1 bis 4 festgelegten Einwohnerzahlen werden in dem auf die Berichtigung folgenden Jahr durch Hinzurechnung zur oder Abzug von der Einwohnerzahl am maßgeblichen Stichtag berücksichtigt. <sup>2</sup>Die nachträglich zu berücksichtigenden Einwohnerzahlen ergeben sich, auch wenn Art. 3 Abs. 2 FAG zur Anwendung kam, durch Gegenüberstellung der Einwohnerzahlen nach dem Stand vom jeweils

maßgeblichen Stichtag. <sup>3</sup>Die so veränderte Einwohnerzahl wird auch in die Vergleichsrechnung nach Art. 3 Abs. 2 FAG eingesetzt. <sup>4</sup>Die Einwohnerzahlen früherer Jahre werden für die Vergleichsrechnung nach Art. 3 Abs. 2 FAG nicht geändert. <sup>5</sup>Die Sätze 2 bis 4 gelten für die nachträgliche Berichtigung der Zahl der nicht kasernierten Mitglieder der Stationierungstreitkräfte und deren Angehöriger entsprechend.“

2. In § 9 Satz 1 werden die Worte „Art. 9 Abs. 3“ durch die Worte „Art. 9 Abs. 3 und 4“ ersetzt.

3. § 13 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. unselbständigen Geh- und Radwegen an Bundes-, Staats- und Kreisstraßen, die aus Gründen der Verkehrssicherheit dringend erforderlich sind, soweit die Kosten von Gemeinden getragen werden, weil der Träger der Straßenbaulast die Durchführung der Maßnahme auf eigene Kosten ablehnt,“

4. § 14 wird aufgehoben.

5. In § 16 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Einwohner ohne deutsche Staatsbürgerschaft sowie die“ gestrichen.

## § 3

(1) <sup>1</sup>Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2008 in Kraft. <sup>2</sup>Abweichend hiervon tritt § 3 Abs. 3 mit Wirkung vom 1. Januar 2007 in Kraft.

(2) In Ergänzung von Art. 1 Abs. 2 Satz 1 FAG wird im Jahr 2008 der Anteilmasse zusätzlich ein Verstärkungsbetrag in Höhe von 5 000 000 € für eine Zuwendung an die Bayerische Verwaltungsschule vorweg entnommen.

(3) Art. 3 Abs. 1 Nr. 4, Art. 5 Abs. 2 Nr. 2 und Art. 15 Abs. 2 Nr. 4 Satz 3 FAG gelten in den Jahren 2007 und 2008 mit der Maßgabe, dass

– unter Erstattungsleistungen nach Art. 88 Abs. 4 des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) in der jeweils geltenden Fassung auch Erstattungsleistungen nach Art. 17 Abs. 4 des Gesetzes zur Ausführung des Sozialgesetzbuches (AGSGB) in der bis 31. Dezember 2006 geltenden Fassung,

– unter Erstattungsleistungen nach Art. 3 AGSG auch Erstattungsleistungen nach Art. 8 AGSGB in der bis 31. Dezember 2006 geltenden Fassung und

– unter Zuweisungen nach Art. 4 Abs. 1 Satz 1 und Art. 5 Abs. 1 Satz 1 AGSG auch Zuweisungen nach Art. 8a Abs. 1 Satz 1 und Art. 8b Abs. 1 Satz 1 AGSGB in der bis 31. Dezember 2006 geltenden Fassung,

fallen.

(4) § 3 des Finanzausgleichsänderungsgesetzes 2007 vom 22. Dezember 2006 (GVBl S. 1079) wird wie folgt geändert:

1. In Abs. 2 werden die Worte „in den Jahren 2007 und 2008“ gestrichen und die Worte „jeweils 182 100 000 €“

durch die Worte „im Jahr 2007 182 100 000 € und im Jahr 2008 233 000 000 €“ ersetzt.

2. In Abs. 4 werden das Wort „Finanzmasse“ durch die Worte „jeweils maßgebliche Masse“ und die Worte „für die Jahre 2007 und 2008 aus dem um 425 169 273,87 €“ durch die Worte „für das Jahr 2007 aus dem um 425 169 273,87 € und für das Jahr 2008 aus dem um 466 000 000 €“ ersetzt.
3. In Abs. 5 wird der Wert „28,03 v. H.“ durch den Wert „30,62 v. H.“ ersetzt.

(5) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, das Finanzausgleichsgesetz neu bekannt zu machen und Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

München, den 23. April 2008

**Der Bayerische Ministerpräsident**

Dr. Günther Beckstein

630-2-16-F

## Gesetz zur Änderung des Haushaltsgesetzes 2007/2008 (Nachtragshaushaltsgesetz – NHG – 2008)

Vom 23. April 2008

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

### § 1

#### Änderung des Haushaltsgesetzes 2007/2008

Das Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Freistaates Bayern für die Haushaltsjahre 2007 und 2008 (Haushaltsgesetz – HG – 2007/2008) vom 22. Dezember 2006 (GVBl S. 1056, BayRS 630-2-16-F) wird wie folgt geändert:

#### 1. Art. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Für das Haushaltsjahr 2008 wird die Zahl „36 371 498 700 €“ durch die Zahl „39 026 826 200 €“ ersetzt.
- b) Gleichzeitig wird der Haushaltsplan nach Maßgabe des diesem Gesetz als **Anlage** beigefügten Nachtrags geändert.

#### 2. In Art. 2 wird folgender neuer Abs. 3a eingefügt:

„(3a) Die Ermächtigung nach Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 1 vermindert sich im Jahr 2008 um 200 000 000 € (Nettotilgung).“

#### 3. Art. 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „zwölf“ durch das Wort „drei“ ersetzt.
- b) In Abs. 4 Satz 1 werden nach der Kapitelbezeichnung „15 48“ ein Komma und die Worte „dem Kapitel 15 50“ eingefügt.
- c) Abs. 6 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Genomforschungsnetzwerks“ ein Komma und die Worte „des Bayerischen Forschungsnetzwerks Immuntherapie, dem Professorinnenprogramm“ eingefügt.

#### bb) Es wird folgender Satz 3 angefügt:

„<sup>3</sup>Im Fall der Exzellenzinitiative können gesetzlich und arbeitsvertraglich vereinbarte Beihilfeleistungen für Beamte und Arbeitnehmer auf nach Satz 1 geschaffenen Planstellen bzw. Stellen auch zu Lasten der Beihilfeansätze bei Kapitel 15 02 Titelgruppe 61 bis 65 gewährt werden, wenn die betreffen-

den Dienststellen im Gegenzug einen Beitrag in Höhe des Durchschnittsbetrags der jährlichen Beihilfe- und Verwaltungsaufwendungen pro Beihilfeanspruch an den Staatshaushalt abführen; das Staatsministerium der Finanzen teilt den betroffenen Dienststellen die nach den Aufwendungen des Vorjahres zu bestimmenden Beträge mit.“

#### d) Abs. 7 wird wie folgt geändert:

##### aa) Es wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:

„<sup>3</sup>Gesetzliche und arbeitsvertraglich vereinbarte Beihilfeleistungen für Beamte und Arbeitnehmer auf nach Satz 1 geschaffenen Planstellen bzw. Stellen können abweichend von Satz 2 auch zu Lasten der Beihilfeansätze bei Kapitel 15 02 Titelgruppe 61 bis 65 gewährt werden, wenn die betreffenden Dienststellen im Gegenzug einen Beitrag in Höhe des Durchschnittsbetrags der jährlichen Beihilfe- und Verwaltungsaufwendungen pro Beihilfeanspruch an den Staatshaushalt abführen; das Staatsministerium der Finanzen teilt den betroffenen Dienststellen die nach den Aufwendungen des Vorjahres zu bestimmenden Beträge mit.“

##### bb) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

#### e) In Abs. 8 wird das Wort „drei“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.

#### f) Es werden folgende Abs. 13 bis 17 angefügt:

„(13) <sup>1</sup>Im Rahmen des Programms „Zukunft Bayern 2020“ werden bei Kapitel 13 30 Titel 422 70 für das Haushaltsjahr 2008 zur Deckung des Lehrerbedarfs für gebundene Ganztags-hauptschulen 86 neue Planstellen der Besoldungsgruppe A 12 für Lehrer und Lehrerinnen geschaffen, von denen 21 Planstellen sofort und 65 Planstellen ab dem 15. September 2008 besetzbar sind. <sup>2</sup>Zur Deckung des Lehrerbedarfs an gebundenen Ganztagsförderschulen werden für das Haushaltsjahr 2008 bei Kapitel 13 30 Titel 422 71 neun Planstellen der Besoldungsgruppe A 13 für Sonderschullehrer und Sonderschullehrerinnen geschaffen. <sup>3</sup>Zur Deckung des Verwaltungsaufwands durch die Ausweitung der Ganztags-hauptschulen werden für das Haushaltsjahr 2008 bei Kapitel 13 30 Titel 428 70 vierzig Stellen der Entgeltgruppe 5 für Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen (Verwaltungspersonal) geschaffen. <sup>4</sup>Die 95 Lehrerplanstellen und 40 Stellen für

Verwaltungspersonal erhalten den Vermerk „kw mit Ablauf des Schuljahres 2010/2011“.

(14) <sup>1</sup>Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, zum Ausbau der bayerischen Hochschulen zur Bewältigung der steigenden Studierendenzahlen aus den bei Kapitel 15 06 Titelgruppe 86 und Kapitel 13 30 Titelgruppe 56 veranschlagten Personalmitteln (Plan-)Stellen zu schaffen. <sup>2</sup>Im Rahmen des Bedarfs können Stellen für das Kapitel 15 90 in Anspruch genommen werden. <sup>3</sup>Zehn v. H. der Stellen erhalten den Vermerk „kw zum 01.01.2015“. <sup>4</sup>Die restlichen Stellen erhalten den Vermerk „kw bei entsprechend wertgleicher Stellenumsetzung aus dem Epl. 05“.

(15) <sup>1</sup>Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, (Plan-)Stellen aus den im Kapitel 15 59 veranschlagten Personalmitteln zur Übernahme der Musikhochschule Nürnberg-Augsburg zu schaffen. <sup>2</sup>Diese Stellen können im Benehmen mit den Hochschulen nach Kapitel 15 23 im Rahmen des Bedarfs umgesetzt werden.

(16) <sup>1</sup>Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, (Plan-)Stellen aus den im Kapitel 15 62 zusätzlich veranschlagten Personalmitteln zur Eingliederung des Richard-Strauss-Konservatoriums in die Hochschule für Musik und Theater in München zu schaffen. <sup>2</sup>Diese Stellen können im Benehmen mit den jeweiligen Hochschulen nach Kapitel 15 59 im Rahmen des Bedarfs umgesetzt werden.

(17) <sup>1</sup>Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, im Kapitel 02 01 zur Unterstützung des ehemaligen Ministerpräsidenten Dr. Stoiber folgende Stellen zu schaffen: 1 Stelle der BesGr B 6 Ministerialdirigent, 1 Stelle der BesGr B 3 Ministerialrat und jeweils 1 Stelle der EGr 11, EGr 9 und EGr 5. <sup>2</sup>Die Stellen erhalten den Vermerk „kw zum 01.10.2011“.

4. In Art. 6e Abs. 2 Satz 1 wird die Tabelle wie folgt geändert:

- a) Bei Einzelplan 08 wird die Zahl „96“ durch die Zahl „150“ ersetzt,
- b) Einzelplan „09“ und die Zahl „54“ werden gestrichen.

5. Es wird folgender Art. 6f eingefügt:

„Art. 6f

Sperre frei werdender Stellen  
im Rahmen der Verlängerung der Arbeitszeit  
der Arbeitnehmer

(1) <sup>1</sup>Im Rahmen der Verlängerung der Arbeitszeit der Arbeitnehmer sind insgesamt 500 frei werdende Stellen für Arbeitnehmer zu sperren (6f-Sperre). <sup>2</sup>In die 6f-Sperre können vergleichbare Planstellen einbezogen werden. <sup>3</sup>In die 6f-Sperre nicht einbezogen werden Stellen der staatlichen Schulen im Einzelplan 05, der staatlichen Hochschulen, der staatlichen Kliniken und Krankenhäuser, der Theater und Bühnen, der Straßenmeistereien und Autobahnmeis-

tereien sowie Leerstellen. <sup>4</sup>Stellen für abgeordnete Beamte und Ersatzstellen sowie die 6f-Sperre sollen die Stellen für A... nicht einbezogen werden.

(2) <sup>1</sup>Die 6f-Sperre verteilt sich wie folgt auf die Einzelpläne (Sperrekontingente), wobei bei Stellenumsetzungen zwischen den Einzelplänen entsprechende anteilige Sperrekontingente auf die aufnehmende Verwaltung übergehen können:

Einzelplan	Sperrekontingente
02	1
03A	166
03B	26
04	80
05	5
06	67
07	2
08	44
10	20
12	66
15	23
Summe	500

<sup>2</sup>Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, an Hand der derzeitigen Stellenstruktur die Sperrekontingente in monetäre oder vergleichbare Einheiten umzurechnen und entsprechend dieser Einheiten die 6f-Sperre zu vollziehen. <sup>3</sup>Die 6f-Sperre sowie die Sperrekontingente können daher von den in Abs. 1 und 2 Satz 1 genannten absoluten Zahlen abweichen.

(3) Die nach den Abs. 1 und 2 gesperrten Stellen sind in den nachfolgenden Haushaltsplänen einzuziehen.

(4) <sup>1</sup>Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, nähere Bestimmungen zum Vollzug der 6f-Sperre und Sperrekontingente zu erlassen. <sup>2</sup>Art. 6b, 6c und 6e bleiben unberührt.“

6. Dem Art. 8 werden folgende Abs. 8 bis 14 angefügt:

„(8) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, zur Erhöhung des Stammkapitals der Stadibau – Gesellschaft für den Staatsbedienstetenwohnungsbau in Bayern mbH der Umwandlung freier Gewinnrücklagen bis zum Betrag von 2 Mio. € in Eigenkapital zuzustimmen.

(9) <sup>1</sup>Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, gegenüber der Firma SMS Demag Aktiengesellschaft eine Freistellungserklärung auf

erstes Anfordern abzugeben. <sup>2</sup>Die Freistellungserklärung ist beschränkt auf die Höhe von 3 494 000 € und soll zur Ablösung eines zugunsten der SMS Demag Aktiengesellschaft im Rahmen des Konkursverfahrens über die Eisenwerk-Gesellschaft Maximilianshütte hinterlegten Betrags in gleicher Höhe dienen. <sup>3</sup>Da der hinterlegte Betrag als Absicherung von Freistellungsansprüchen der SMS Demag Aktiengesellschaft gegenüber der Eisenwerk-Gesellschaft Maximilianshütte i. L. dient, kann die Freistellungserklärung längstens bis zur Verjährung etwaiger Ansprüche Dritter gegen die SMS Demag Aktiengesellschaft abgegeben werden.

(10) <sup>1</sup>Die bei Kapitel 13 06 Titel 911 01 und 919 01 gebildeten Rücklagenbestände können bis zu ihrer Inanspruchnahme im Rahmen der Liquiditätssteuerung des Gesamthaushalts eingesetzt werden. <sup>2</sup>Soweit dadurch die bestehende Kreditermächtigung für die Anschlussfinanzierung auslaufender Altschulden noch nicht beansprucht werden muss, kann sie in die folgenden Haushaltsjahre übertragen werden.

(11) Das Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst wird ermächtigt, das Eigentum an dem Gemälde „Stilleben mit Porzellan-kanne“ (1653) von Willem Kalf an Herrn Peter Block unentgeltlich zu übertragen.

(12) <sup>1</sup>Das Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie wird ermächtigt, mit Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen eine Patronatserklärung gegenüber dem Eisenbahnbundesamt des Inhalts abzugeben, dass der Freistaat Bayern die Hafen Nürnberg-Roth GmbH entsprechend seinem mittelbaren Gesellschaftersanteil von 80 v.H. in die Lage versetzen wird, eventuellen Rückzahlungsverpflichtungen aus der Gewährung von zusätzlichen Förder- und Darlehensmitteln nachkommen zu können. <sup>2</sup>Die Absicherung der Rückzahlungsverpflichtung durch die Patronatserklärung ist beschränkt auf die Höhe der dem Gesellschaftersanteil entsprechenden Fördersumme von zusätzlichen 188 140,70 € für die Dauer von 20 Jahren und verringert sich entsprechend dem zeitlichen Ablauf.

(13) <sup>1</sup>Die Staatsregierung wird ermächtigt, eine Garantie gegenüber der Bayerischen Landesbank bis zur Höhe von maximal 2,4 Mrd. € für Ausfallrisiken aus strukturierten Wertpapieren (ABS-Portfolio) der Bayerischen Landesbank zu übernehmen. <sup>2</sup>Soweit die Bayerische Landesbank strukturierte Wertpapiere auf eine Zweckgesellschaft überträgt, kann die Garantie stattdessen auch gegenüber der Zweckgesellschaft oder gegenüber Fremdkapitalgebern der Zweckgesellschaft übernommen werden. <sup>3</sup>Soweit von einem Dritten eine Garantie für die in Satz 1 beschriebenen Ausfallrisiken übernommen wird, wird die Staatsregierung ermächtigt, stattdessen dem Dritten gegenüber eine entsprechende Rückgarantie zu gewähren und erforderlichenfalls hierfür bis zu 49 v.H. der Anteile des Freistaates Bayern an der BayernLB Holding AG zu Sicherungszwecken einzusetzen oder entsprechende Anteile an den Dritten zu übertragen. <sup>4</sup>Die Staatsregierung wird stattdessen auch ermächtigt, einer entsprechenden Kapitalerhöhung durch diesen Dritten bei der

BayernLB Holding AG zuzustimmen. <sup>5</sup>Der Abschluss der entsprechenden Vereinbarungen bedarf der Genehmigung des Ausschusses für Staatshaushalt und Finanzfragen des Landtags.

(14) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, dem Bayerischen Roten Kreuz die Grundstücke Flst. Nrn. 628/3 und 628/5 jeweils der Gemarkung Eggenfelden und 840/113 der Gemarkung Penzberg zur Nutzung für unmittelbare Zwecke des Bayerischen Roten Kreuzes unentgeltlich zu übertragen.“

7. Art. 9 wird aufgehoben.

8. Die Anlage zu Art. 18 (DBestHG 2007/2008) wird wie folgt geändert:

a) Der Nr. 4 werden folgende Nrn. 4.6 und 4.7 angefügt:

„4.6 Aus Mitteln für Entgelte der Arbeitnehmer kann Arbeitnehmern für die Zeit für die ihnen Entgelt (§ 15 TV-L) zusteht, eine Zulage gezahlt werden, wenn ihre Tätigkeit mit Mehraufwendungen verbunden ist, die weder durch die Reisekostenvergütung noch durch das Entgelt abgegolten sind, und entsprechenden Beamten unter den gleichen Voraussetzungen und Umständen eine Aufwandsentschädigung gewährt wird.

4.7 <sup>1</sup>Aus den Mitteln der Beihilfetitel (Titel 441 61, 441 62 und 441 64) bzw. des Kapitels 03 20 Titel 443 05 (Freie Heilfürsorge, Gesundheitsvorsorge und Arbeitsmedizin) kann bis Ende 2008 Beamten und Arbeitnehmern, die nicht Mitglied einer gesetzlichen Krankenversicherung sind, sowie Heilfürsorgeberechtigten der Bereitschaftspolizei für die Teilnahme an einem Tabakentwöhnungskurs ein einmaliger Zuschuss von 50 € einschließlich der darauf entfallenden Pauschalsteuern gewährt werden. <sup>2</sup>Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Verwaltungsvorschrift die Bewilligungsvoraussetzungen und -modalitäten zu regeln.“

b) Nr. 12.1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Im zweiten Spiegelstrich wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.

bb) Im dritten Spiegelstrich wird nach der Obergruppennummer „82“ das Wort „und“ angefügt.

cc) Es wird folgender vierter Spiegelstrich angefügt:

„– die Ansätze der Festtitel 981 11 und 981 12 (Ausgaben für die Inanspruchnahme von Dienstleistungen des Rechenzentrums Süd bzw. Nord)“.

c) Nr. 12.4 erhält folgende Fassung:

„12.4 Einseitige Deckungsfähigkeit zugunsten von Haushaltsstellen

## 12.4.1 Bauunterhalt

<sup>1</sup>Die Deckungsfähigkeit nach Nr. 12.1 für Titel der Gruppe 519 darf nur einseitig zugunsten der Titel dieser Gruppe in Anspruch genommen werden. <sup>2</sup>Nr. 1.2 bleibt unberührt.

## 12.4.2 Ausgaben für die Inanspruchnahme von Dienstleistungen der Rechenzentren Süd und Nord

Die Deckungsfähigkeit nach Nr. 12.1 für die Festtitel 981 11 und 981 12 darf nur einseitig zugunsten dieser Titel in Anspruch genommen werden.“

## § 2

## Änderung der Bayerischen Haushaltsordnung

Die Haushaltsordnung des Freistaates Bayern – Bayerische Haushaltsordnung – BayHO – (BayRS 630–1–F), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 9. Mai 2006 (GVBl S. 193), wird wie folgt geändert:

1. In Art. 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 werden die Worte „Angestellten und Arbeiter“ durch das Wort „Arbeitnehmer“ ersetzt.
2. In Art. 47 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „Angestellte oder Stelle für Arbeiter“ durch das Wort „Arbeitnehmer“ ersetzt.
3. Art. 50 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 3 Satz 3 werden die Worte „BesGr C 1 und C 2“ durch die Worte „BesGr W 1 und W 2“ ersetzt.
  - b) In Abs. 7 werden die Worte „Angestellte und Arbeiter“ durch das Wort „Arbeitnehmer“ ersetzt.

## § 3

## Änderung des Vermessungs- und Katastergesetzes

Das Gesetz über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster – Vermessungs- und Katastergesetz – VermKatG – (BayRS 219–1–F), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 26. Juli 2005 (GVBl S. 287), wird wie folgt geändert:

1. Art. 6 Abs. 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„(2) Im Liegenschaftskataster werden die rechtskräftig festgestellten Ergebnisse der nach dem Bodenschätzungsgesetz (BGBl III 610–8) in der jeweils geltenden Fassung durchgeführten Bodenschätzung nachgewiesen.

(3) Der Nachweis im Liegenschaftskataster über Gestalt, Größe und örtliche Lage der Liegenschaften sowie über die Art und Abgrenzung der Nutzungsarten beruht auf dem Ergebnis von Vermessungen (Katastervermessungen), örtlichen Erhebungen und sonstigen Geodaten öffentlicher Stellen.“

2. Dem Art. 11 Abs. 1 werden folgende Sätze 5 und 6 angefügt:

„<sup>5</sup>Zur Erfüllung ihrer Aufgaben erhalten die Gemeinden und die Landratsämter auf Antrag die personenbezogenen Daten des Liegenschaftskatasters flächendeckend für ihr Gebiet. <sup>6</sup>Die Verarbeitung und Nutzung dieser den Gemeinden und Landratsämtern zur Verfügung gestellten Daten sowie die Protokollierung der Abrufe werden durch das Staatsministerium der Finanzen in der Rechtsverordnung nach Abs. 2 Satz 4 geregelt.“

## § 4

## Änderung des Bayerischen Krankenhausgesetzes

Dem Art. 16 des Bayerischen Krankenhausgesetzes (BayKrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. März 2007 (GVBl S. 288, BayRS 2126–8–A) wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Abs. 1 und 2 gelten entsprechend, wenn alle Behandlungsplätze einer unselbständigen Betriebsstätte eines Krankenhauses aus dem Krankenhausplan ausscheiden.“

## § 5

## Änderung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes

Das Bayerische Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2009 (GVBl S. 455, ber. S. 633, BayRS 2230–7–1–UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2007 (GVBl S. 963), wird wie folgt geändert:

1. Art. 17 Abs. 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„<sup>3</sup>Als Kosten einer Lehrpersonalstunde gelten bei Realschulen und Abendrealschulen die Jahresbezüge eines staatlichen Beamten der Besoldungsgruppe A 13 geteilt durch die Zahl 24,75, bei Gymnasien (einschließlich Kollegs) und Abendgymnasien die Jahresbezüge eines staatlichen Beamten der Besoldungsgruppe A 14 geteilt durch die Zahl 23,75.“

2. Dem Art. 32 Abs. 1 wird folgender Satz 7 angefügt:

„<sup>7</sup>Die staatliche Forderung auf Wertausgleich kann auch ohne Verzinsung gestundet werden, solange und soweit die Schulanlage einer anderen, im staatlichen Interesse liegenden, gemeinnützigen Zweckbestimmung dient, die mit dem Schulbetrieb in unmittelbarem Zusammenhang steht (neuer Zweck); als Wertausgleich ist der Verkehrswert im Zeitpunkt der Aufgabe des neuen Zwecks anzusetzen, wenn der Verkehrswert höher ist als im Zeitpunkt der Aufgabe der schulischen Nutzung.“

3. In Art. 34 Satz 4 werden die Worte „Sätze 4 bis 6“ durch die Worte „Sätze 4 bis 7“ ersetzt.

4. In Art. 57 Abs. 1 werden die Sätze 4 bis 7 durch folgende Sätze 4 bis 8 ersetzt:

„<sup>4</sup>Für der Lehrpersonalzuschuss gelten Art. 17 Abs. 1 und 2 entsprechend mit der Maßgabe, dass sich für

die integrierten Klassen die Aufteilung der Schüler auf die beteiligten Schularten jeweils nach dem Verhältnis der Gesamtschülerzahlen in Bayern in den betreffenden Jahrgangsstufen nach den Amtlichen Schuldaten für das dem Haushaltsjahr vorhergehende Jahr richtet; Zahlenreste werden aufgerundet. <sup>5</sup>Für die danach ermittelten Hauptschülerzahlen werden die zuschussfähigen Lehrerwochenstunden der Hauptschule unter Zugrundelegung der nachstehenden Tabelle ermittelt:

Schüler in den Jahrgangsstufen 5 bis 9	je Schüler ... LWStd	für die ersten ... Schüler	LWStd
0 bis 100	1,30	-	-
101 bis 200	1,25	100	130
201 bis 300	1,25	200	255
301 bis 400	1,20	300	380
401 bis 500	1,20	400	500
501 bis 600	1,20	500	620
601 bis 700	1,20	600	740
701 bis 800	1,20	700	860
801 bis 900	1,15	800	980
901 bis 1000	1,15	900	1095
ab 1001	1,15	1000	1210

<sup>6</sup>Der Lehrpersonalzuschuss beträgt bei Hauptschulen 80 v.H. des Lehrpersonalaufwands; dabei gelten als Kosten einer Lehrpersonalstunde die Jahresbezüge eines staatlichen Beamten der Besoldungsgruppe A 12 geteilt durch die Zahl 27,75. <sup>7</sup>Der danach insgesamt ermittelte Lehrpersonalzuschuss pro Schule besonderer Art wird in

Höhe von 95 v.H. gewährt. <sup>8</sup>Für die Evangelische kooperative Gesamtschule Wilhelm-Löhe-Schule Nürnberg gelten die Vorschriften dieses Gesetzes über staatliche Leistungen für die jeweiligen privaten Schulen der einzelnen Schularten entsprechend.“

## § 6

## Änderung des Bayerischen Besoldungsgesetzes

In Anlage 1 – Bayerische Besoldungsordnung – zum Bayerischen Besoldungsgesetz (BayBesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. August 2001 (GVBl S. 458, BayRS 2032-1-1-F), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (GVBl S. 931), wird in der Fußnote 10 zu Besoldungsgruppe A 14 die Zahl „180“ durch die Zahl „300“ ersetzt.

## § 7

## Inkrafttreten, Geltungsdauer

(1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2008 in Kraft.

(2) Abweichend von Abs. 1 treten

1. § 1 Nr. 3 Buchst. a mit Wirkung vom 1. April 2008,
2. §§ 2, 3 und 6 am 1. Mai 2008 und
3. § 5 Nrn. 1 und 4 mit Wirkung vom 1. Januar 2005 in Kraft.

(3) Für bestehende und am 1. Januar 2002 nicht bestandskräftige Wertausgleichsansprüche nach Art. 32 Abs. 1 Satz 4 und Art. 34 Satz 4 BaySchFG gilt Art. 32 Abs. 1 Satz 7 BaySchFG in der Fassung des § 5 Nr. 2 dieses Gesetzes.

(4) <sup>1</sup>§ 1 gilt bis zum Tag der Verkündung des Haushaltsgesetzes für das folgende Haushaltsjahr. <sup>2</sup>Die übrigen Bestimmungen dieses Gesetzes gelten unbedingterweise.

München, den 23. April 2008

**Der Bayerische Ministerpräsident**

Dr. Günther Beckstein



Freistaat Bayern  
Nachtragshaushaltsplan  
für das Haushaltsjahr 2008

# Gesamtplan

Teil I: Haushaltsübersicht  
einschließlich Übersicht über  
die Verpflichtungsermächtigungen

Teil II: Finanzierungsübersicht

Teil III: Kreditfinanzierungsplan

## Nachtragshaushalt 2008 Gesamtplan

Einzelplan	Bezeichnung	Einnahmen		
		Bisheriger Betrag 2008 Tsd. EUR	Es treten hinzu (+), es fallen weg (-) Tsd. EUR	Neuer Betrag 2008 Tsd. EUR
1	2	3	4	5
01	Landtag .....	265,0	-	265,0
02	Ministerpräsident und Staatskanzlei .....	667,5	-	667,5
03	Staatsministerium des Innern .....	735.669,7	+ 7.262,0	742.931,7
04	Staatsministerium der Justiz .....	823.555,3	+ 800,0	824.355,3
05	Staatsministerium für Unterricht und Kultus .....	38.428,4	- 1.126,6	37.301,8
06	Staatsministerium der Finanzen .....	336.006,5	+ 8.060,2	344.066,7
07	Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie .....	1.208.968,8	+ 2.282,2	1.211.251,0
08	Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten	352.608,4	+ 32.168,3	384.776,7
10	Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen .....	507.873,5	+ 59.027,0	566.900,5
11	Bayerischer Oberster Rechnungshof .....	8,5	-	8,5
12	Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz .....	182.209,7	- 75,7	182.134,0
13	Allgemeine Finanzverwaltung .....	31.118.844,8	+ 2.517.223,7	33.636.068,5
15	Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst .....	1.066.392,6	+ 29.706,4	1.096.099,0
	Summe	36.371.498,7	+ 2.655.327,5	39.026.826,2

## Teil I: Haushaltsübersicht 2008

Ausgaben			Überschuss (+), Zuschuss (-) Tsd. EUR	Verpflichtungsermächtigungen			Einzel- plan 13
Bisheriger Betrag 2008 Tsd. EUR	Es treten hinzu (+), es fallen weg (-) Tsd. EUR	Neuer Betrag 2008 Tsd. EUR		Bisheriger Betrag 2008 Tsd. EUR	Es treten hinzu (+), es fallen weg (-) Tsd. EUR	Neuer Betrag 2008 Tsd. EUR	
6	7	8	9	10	11	12	
83.131,4	+ 127,1	83.258,5	- 82.993,5	1.200,0	-	1.200,0	01
63.931,3	+ 7.325,0	71.256,3	- 70.588,8	4.330,0	+ 10.000,0	14.330,0	02
4.276.536,6	+ 67.953,1	4.344.489,7	- 3.601.558,0	486.340,9	+ 102.878,0	589.218,9	03
1.729.756,7	+ 15.411,8	1.745.168,5	- 920.813,2	141.453,0	+ 2.210,0	143.663,0	04
8.463.619,6	+ 167.259,7	8.630.879,3	- 8.593.577,5	26.640,3	+ 30.950,0	57.590,3	05
1.644.640,7	+ 28.021,9	1.672.662,6	- 1.328.595,9	47.700,0	+ 15.090,0	62.790,0	06
1.601.205,3	+ 47.089,2	1.648.294,5	- 437.043,5	671.210,0	+ 812.409,0	1.483.619,0	07
1.193.362,2	+ 22.847,6	1.216.209,8	- 831.433,1	260.135,0	+ 21.530,0	281.665,0	08
2.065.912,3	+ 127.476,1	2.193.388,4	- 1.626.487,9	84.375,0	+ 11.946,5	96.321,5	10
31.142,7	+ 306,9	31.449,6	- 31.441,1	-	-	-	11
836.597,1	+ 8.355,3	844.952,4	- 662.818,4	86.500,0	+ 113.100,0	199.600,0	12
9.846.772,2	+2.042.886,5	11.889.658,7	+21.746.409,8	322.800,0	+ 559.050,0	881.850,0	13
4.534.890,6	+ 120.267,3	4.655.157,9	- 3.559.058,9	355.810,0	+ 24.522,0	380.332,0	15
36.371.498,7	+2.655.327,5	39.026.826,2	-	2.488.494,2	+1.703.685,5	4.192.179,7	

**Nachtragshaushalt 2008****Gesamtplan****Teil II: Finanzierungsübersicht für das  
Haushaltsjahr 2008****A. Ermittlung des Finanzierungssaldos**

1. Ausgaben  
(ohne Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt,  
Zuführungen an Rücklagen und Ausgaben zur Deckung  
eines Fehlbetrags) .....
2. Einnahmen  
(ohne Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt, Ent-  
nahmen aus Rücklagen, Einnahmen aus Überschüssen)
3. Finanzierungssaldo (Nr. 1 abzüglich Nr. 2) .....

**B. Zusammensetzung des Finanzierungssaldos**

1. **Netto-Neuverschuldung am Kreditmarkt**
  - 1.1 Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt .....
  - 1.2 Ausgaben zur Schuldentilgung
    - 1.2.1 für Kreditmarktmittel (einschließlich Marktpflege) .....
    - 1.2.2 für Ausgleichsforderungen .....
  - 1.3 **Nettokreditaufnahme am Kreditmarkt**  
(Nr. 1.1 abzüglich Nr. 1.2) .....
2. **Abwicklung der Rechnungsergebnisse aus Vorjahren**
  - 2.1 Einnahmen aus Überschüssen .....
  - 2.2 Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen .....
3. **Rücklagenbewegung**
  - 3.1 Entnahmen aus Rücklagen, Fonds und Stöcken .....
  - 3.2 Zuführungen an Rücklagen, Fonds und Stöcke .....
  - 3.3 Saldo (Nr. 3.1 abzüglich Nr. 3.2) .....
4. **Finanzierungssaldo (Nr. 1.3 und Nr. 3.3) .....**

**Teil III: Kreditfinanzierungsplan für das  
Haushaltsjahr 2008**

1. **Kredite am Kreditmarkt**
  - 1.1 Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt .....
  - 1.2 Ausgaben zur Schuldentilgung
    - 1.2.1 für Kreditmarktmittel (einschließlich Marktpflege) .....
    - 1.2.2 für Ausgleichsforderungen .....
  - 1.3 Saldo (Nr. 1.1 abzüglich Nr. 1.2) .....
2. **Kredite im öffentlichen Bereich**
  - 2.1 Einnahmen aus zweckbestimmten Krediten von Ge-  
bietskörperschaften u. Ä. ....
  - 2.2 Ausgaben zur Schuldentilgung bei Gebietskörperschaf-  
ten u. Ä. ....
  - 2.3 Nettokreditaufnahme (Nr. 2.1 abzüglich Nr. 2.2) .....
3. **Kreditaufnahmen insgesamt**
  - 3.1 Bruttokreditaufnahme (Nr. 1.1 und Nr. 2.1) .....
  - 3.2 Ausgaben zur Schuldentilgung (Nr. 1.2 und Nr. 2.2) .....
  - 3.3 Nettokreditaufnahme (Nr. 1.3 und Nr. 2.3) .....
4. **Rückzahlbare Ablieferung des Grundstocks (Art. 9 HG)**

	Bisheriger Betrag 2008	Es treten hinzu (+), es fallen weg (-)	Neuer Betrag 2008
	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR
1. Ausgaben (ohne Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, Zuführungen an Rücklagen und Ausgaben zur Deckung eines Fehlbetrags) .....	36.317.898,2	+ 1.740.260,5	38.058.158,7
2. Einnahmen (ohne Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt, Ent- nahmen aus Rücklagen, Einnahmen aus Überschüssen)	35.799.607,5	+ 2.839.309,2	38.638.916,7
3. Finanzierungssaldo (Nr. 1 abzüglich Nr. 2) .....	518.290,7	- 1.099.048,7	- 580.758,0
1. <b>Netto-Neuverschuldung am Kreditmarkt</b>			
1.1 Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt .....	3.003.915,0	- 95.001,0	2.908.914,0
1.2 Ausgaben zur Schuldentilgung			
1.2.1 für Kreditmarktmittel (einschließlich Marktpflege) .....	3.003.915,0	+ 104.999,0	3.108.914,0
1.2.2 für Ausgleichsforderungen .....	-	-	-
1.3 <b>Nettokreditaufnahme am Kreditmarkt</b> (Nr. 1.1 abzüglich Nr. 1.2) .....	-	- 200.000,0	- 200.000,0
2. <b>Abwicklung der Rechnungsergebnisse aus Vorjahren</b>			
2.1 Einnahmen aus Überschüssen .....	-	-	-
2.2 Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen .....	-	-	-
3. <b>Rücklagenbewegung</b>			
3.1 Entnahmen aus Rücklagen, Fonds und Stöcken .....	571.891,2	+ 16.018,3	587.909,5
3.2 Zuführungen an Rücklagen, Fonds und Stöcke .....	53.600,5	+ 915.067,0	968.667,5
3.3 Saldo (Nr. 3.1 abzüglich Nr. 3.2) .....	518.290,7	- 899.048,7	- 380.758,0
4. <b>Finanzierungssaldo (Nr. 1.3 und Nr. 3.3) .....</b>	518.290,7	- 1.099.048,7	- 580.758,0
1. <b>Kredite am Kreditmarkt</b>			
1.1 Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt .....	3.003.915,0	- 95.001,0	2.908.914,0
1.2 Ausgaben zur Schuldentilgung			
1.2.1 für Kreditmarktmittel (einschließlich Marktpflege) .....	3.003.915,0	+ 104.999,0	3.108.914,0
1.2.2 für Ausgleichsforderungen .....	-	-	-
1.3 Saldo (Nr. 1.1 abzüglich Nr. 1.2) .....	-	- 200.000,0	- 200.000,0
2. <b>Kredite im öffentlichen Bereich</b>			
2.1 Einnahmen aus zweckbestimmten Krediten von Ge- bietskörperschaften u. Ä. ....	200,0	-	200,0
2.2 Ausgaben zur Schuldentilgung bei Gebietskörperschaf- ten u. Ä. ....	54.000,0	-	54.000,0
2.3 Nettokreditaufnahme (Nr. 2.1 abzüglich Nr. 2.2) .....	- 53.800,0	-	- 53.800,0
3. <b>Kreditaufnahmen insgesamt</b>			
3.1 Bruttokreditaufnahme (Nr. 1.1 und Nr. 2.1) .....	3.004.115,0	- 95.001,0	2.909.114,0
3.2 Ausgaben zur Schuldentilgung (Nr. 1.2 und Nr. 2.2) .....	3.057.915,0	+ 104.999,0	3.162.914,0
3.3 Nettokreditaufnahme (Nr. 1.3 und Nr. 2.3) .....	- 53.800,0	- 200.000,0	- 253.800,0
4. <b>Rückzahlbare Ablieferung des Grundstocks (Art. 9 HG)</b>	171.100,0	- 171.100,0	-

2012-3-5-I

**Bekanntmachung  
des Verwaltungsabkommens zwischen  
dem Bundesministerium des Innern und der  
Bayerischen Staatsregierung  
über die Wahrnehmung von Aufgaben des  
grenzpolizeilichen Einzeldienstes in Bayern**

Vom 21. April 2008

Die Bayerische Staatsregierung hat mit dem Bundesministerium des Innern am 17. April 2008 die Neufassung des Verwaltungsabkommens zwischen dem Bundesministerium des Innern und der Bayerischen Staatsregierung über die Wahrnehmung von Aufgaben des grenzpolizeilichen Einzeldienstes in Bayern vom 11./27. Juni 1975 (GVBl S. 257), geändert durch Abkommen vom 9./18. Dezember 1991 (GVBl S. 518), vereinbart. Die Neufassung tritt mit Wirkung vom 1. März 2008 in Kraft. Der Wortlaut der Neufassung des Abkommens wird nachstehend bekannt gemacht.

München, den 21. April 2008

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Joachim Herrmann, Staatsminister

**Verwaltungsabkommen  
zwischen dem Bundesministerium des Innern und  
der Bayerischen Staatsregierung über  
die Wahrnehmung von Aufgaben  
des grenzpolizeilichen Einzeldienstes  
in Bayern**

Das Bundesministerium des Innern

§ 1

und

die Bayerische Staatsregierung, vertreten durch den Bayerischen Staatsminister des Innern,

vereinbaren auf Grund der §§.2 und 61 des Bundespolizeigesetzes Folgendes:

(1) <sup>1</sup>Der Freistaat Bayern nimmt die polizeiliche Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs (§ 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Bundespolizeigesetzes) mit der Bayerischen Landespolizei wahr, soweit dieser über Einrichtungen des Luftverkehrs abgewickelt wird, die ganz oder teilweise auf dem Gebiet des Freistaates Bayern liegen. <sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 nimmt die

Bundespolizei die polizeiliche Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs auf dem Flughafen München – Franz Josef Strauß wahr.

(2) Wird die Bayerische Landespolizei nach Absatz 1 tätig, so nimmt sie dabei auch die Aufgaben wahr, die in anderen Rechtsvorschriften den für die polizeiliche Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs zuständigen Behörden und Dienststellen zugewiesen sind.

(3) <sup>1</sup>Die Bayerische Landespolizei verfolgt bei der Wahrnehmung der Aufgaben nach den Absätzen 1 und 2 Straftaten und Ordnungswidrigkeiten nach Maßgabe des geltenden Rechts. <sup>2</sup>Von Polizeivollzugsbeamten des Freistaates Bayern festgesetzte Verwarnungsgelder fließen dem Land zu.

(4) Unbeschadet der Absätze 1 bis 3 fördern das Bundesministerium des Innern und das Bayerische Staatsministerium des Innern den gegenseitigen Informationsaustausch ihrer Polizeien in Bezug auf die Wahrnehmung grenzpolizeilicher Aufgaben.

(5) Die gesetzlichen Zuständigkeiten der Bundespolizei und der Bayerischen Landespolizei bleiben im Übrigen unberührt.

## § 2

(1) Die vom Bayerischen Staatsministerium des Innern beauftragte Dienststelle der Bayerischen Landespolizei setzt an den in § 1 Abs. 1 Satz 1 genannten Einrichtungen des Luftverkehrs zugelassenen Grenzübergangsstellen im Benehmen mit dem zuständigen Hauptzollamt gemäß § 61 Abs. 2 in Verbindung mit § 61 Abs. 4 des Bundespolizeigesetzes die Verkehrsstunden für die einzelnen Grenzübergangsstellen fest; dies gilt nicht für den Flughafen München – Franz Josef Strauß.

(2) <sup>1</sup>Die vom Bayerischen Staatsministerium des Innern beauftragte Dienststelle der Bayerischen Landespolizei kann gemäß § 61 Abs. 3 in Verbindung mit § 61 Abs. 4 des Bundespolizeigesetzes im Benehmen mit der zuständigen Dienststelle der Zollverwaltung Grenzerlaubnisse erteilen. <sup>2</sup>Sie unterrichtet das Bundespolizeipräsidium oder die von diesem bestimmten Dienststellen über erteilte Grenzerlaubnisse.

## § 3

Das Bayerische Staatsministerium des Innern weist die Bayerische Landespolizei an, die in § 1 Abs. 1 und 2 genannten Aufgaben nach den vom Bundesministerium des Innern erlassenen Verwaltungsvorschriften und den von diesem oder von dem Bundespolizeipräsidium erteilten fachlichen Weisungen wahrzunehmen.

## § 4

(1) Die mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs (§ 1) beauftragten Dienststellen der Bayerischen Landespolizei arbeiten mit der Bundespolizei und der Zollverwaltung zusammen.

(2) Der Bund stattet die Bundespolizei und die Zollverwaltung, der Freistaat Bayern stattet die mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs (§ 1) beauftragten Dienststellen der Bayerischen Landespolizei technisch so aus, dass die Voraus-

setzungen für eine wirksame Zusammenarbeit zwischen der Bundespolizei, der Zollverwaltung und den mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs (§ 1) betrauten Dienststellen der Bayerischen Landespolizei gewährleistet sind.

(3) Das Bundesministerium des Innern und das Bayerische Staatsministerium des Innern koordinieren die erforderlichen informations- und kommunikationstechnischen Regelungen für eine wirksame Zusammenarbeit gemäß Absatz 1.

(4) Das Bundesministerium des Innern und das Bayerische Staatsministerium des Innern tragen Sorge für ein abgestimmtes Vorgehen ihrer Polizeien bei der Erfüllung der ihnen jeweils obliegenden Aufgaben; das Bundesministerium des Innern und das Bayerische Staatsministerium des Innern oder von diesen beauftragte Stellen können die Einzelheiten eines abgestimmten Vorgehens einvernehmlich fest legen.

## § 5

(1) Beauftragte des Bundesministeriums des Innern und des Bundespolizeipräsidiums sind berechtigt, sich jederzeit an Ort und Stelle von der ordnungsgemäßen Durchführung der Aufgaben nach § 1 Abs. 1 und 2 durch die Bayerische Landespolizei zu überzeugen.

(2) <sup>1</sup>Die Beauftragten sind befugt, mit den Beamten der mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs (§ 1) betrauten Dienststellen der Bayerischen Landespolizei unter Hinzuziehung des Dienststellenleiters die bei Wahrnehmung der Aufgaben nach § 1 Abs. 1 und 2 maßgebenden Gesichtspunkte zu erörtern und die erforderlichen Auskünfte zu verlangen. <sup>2</sup>Festgestellte Mängel sind tunlichst an Ort und Stelle im gegenseitigen Einvernehmen abzustellen. <sup>3</sup>Die Beauftragten des Bundes sind nicht befugt, den Beamten der mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs (§ 1) betrauten Dienststellen der Bayerischen Landespolizei dienstliche Rügen zu erteilen.

(3) Die Beauftragten unterrichten, bevor sie Feststellungen an Ort und Stelle treffen, die nächstvorgesetzte Dienststelle der Bayerischen Landespolizei, es sei denn, dass wegen Eilbedürftigkeit eine solche Unterrichtung nicht möglich ist.

## § 6

Dieses Verwaltungsabkommen kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Ablauf eines Kalenderjahres gekündigt werden.

Bad Saarow, den 17. April 2008

**Der Bundesminister des Innern**

Schäuble

**Der Bayerische Staatsminister des Innern**

Herrmann

103-2-S

## **Neunte Verordnung zur Änderung der Delegationsverordnung**

**Vom 22. April 2008**

Auf Grund des § 19 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über außergerichtliche Rechtsdienstleistungen (Rechtsdienstleistungsgesetz – RDG) vom 12. Dezember 2007 (BGBl I S. 2840) erlässt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

### § 1

In § 3 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung – DeIV) vom 15. Juni 2004 (GVBl S. 239, BayRS 103-2-S), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. Februar 2008 (GVBl S. 45), wird folgende Nr. 29a eingefügt:

„29a. auf Grund des § 19 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über außergerichtliche Rechtsdienstleistungen (Rechtsdienstleistungsgesetz – RDG) vom 12. Dezember 2007 (BGBl I S. 2840) die Ermächtigung nach § 19 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes,“.

### § 2

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 2008 in Kraft.

München, den 22. April 2008

**Der Bayerische Ministerpräsident**

Dr. Günther Beckstein

2013-1-2-F

## Verordnung zur Änderung des Kostenverzeichnisses

Vom 8. April 2008

Auf Grund von Art. 5 Abs. 1, 2 und 6 des Kostengesetzes vom 20. Februar 1998 (GVBl S. 43, BayRS 2013-1-1-F), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (GVBl S. 951), erlässt das Bayerische Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

### § 1

Die **Anlage** zu § 1 der Verordnung über den Erlass des Kostenverzeichnisses zum Kostengesetz (Kostenverzeichnis – KVz) vom 12. Oktober 2001 (GVBl S. 766, BayRS 2013-1-2-F), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. November 2007 (GVBl S. 816), wird wie folgt geändert:

1. Im Alphabetischen Stichwortverzeichnis werden nach dem Stichwort „Verbot der Beschäftigung von

Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen“ und der Tarif-Nummer „7.III.4/“ das Stichwort „Verbraucherinformationsgesetz“ und die Tarif-Nummer „7.IX.11/20“ eingefügt.

2. Im Abkürzungsverzeichnis werden nach „VerstV“ und „Versteigererverordnung“ „VIG“ und „Verbraucherinformationsgesetz“ eingefügt.

3. Die Lfd. Nr. 7.IX.11/ wird wie folgt geändert:

a) Bei Tarif-Stelle 1.4 Spalte „Gegenstand“ werden die Worte „Nrn. 2, 4 und 5“ durch die Worte „Nrn. 2 und 4“ ersetzt.

b) Bei Tarif-Stelle 1.6 Spalte „Gegenstand“ werden die Worte „Satz 1 Nr. 1“ gestrichen.

c) Es wird folgende Tarif-Stelle 20 angefügt:

”

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
	<b>20</b>	<b>Verbraucherinformationsgesetz:</b>	
	20.1	Erteilung einer Auskunft nach § 5 Abs. 1, sofern nicht kostenfrei nach Tarif-Stelle 2	7,50 € bis 50 € je angefangene Viertelstunde
	20.2	Erteilung einer Auskunft nach § 5 Abs. 1 über Informationen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Weiterleitung einer Anfrage nach § 5 Abs. 2 Satz 2	kostenfrei“.

### § 2

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 2008 in Kraft.

München, den 8. April 2008

**Bayerisches Staatsministerium der Finanzen**

Erwin H u b e r , Staatsminister

9210-2-W

**Verordnung  
zur Änderung der  
Verordnung über Zuständigkeiten im Verkehrswesen**

Vom 10. April 2008

Auf Grund von § 8 Abs. 3 des Gesetzes über die Grundqualifikation und Weiterbildung der Fahrer bestimmter Kraftfahrzeuge für den Güterkraft- oder Personenverkehr (Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetz – BKrFQG) vom 14. August 2006 (BGBl I S. 1958) und § 5 Nr. 5 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung – DelV) vom 15. Juni 2004 (GVBl S. 239, BayRS 103-2-S), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. Februar 2008 (GVBl S. 45), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie folgende Verordnung:

## § 1

Dem Ersten Teil der Verordnung über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustVVerk) vom 22. Dezember 1998 (GVBl S. 1025, BayRS 9210-2-W), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. März 2006 (GVBl S. 159), wird folgender 11. Abschnitt angefügt:

„11. Abschnitt

**Zuständigkeiten im Vollzug des  
Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetzes  
(BKrFQG)  
und der Berufskraftfahrer-Qualifikations-Verordnung  
(BKrFQV)**

## § 21e

Zuständigkeit des Staatsministeriums für  
Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie

Das Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie ist zuständig für die Genehmigung von Satzungen der Industrie- und Handelskammern über das Prüfungsverfahren nach § 8 Abs. 2 BKrFQG.

## § 21f

Zuständigkeit der Regierungen

(1) Die Regierungen sind zuständig für die Anerkennung von Ausbildungsstätten für die beschleunigte Grundqualifikation und die Weiterbildung nach § 7 Abs. 2 BKrFQG sowie den Widerruf der Anerkennung nach § 7 Abs. 3 BKrFQG.

(2) Die Regierung der Oberpfalz ist zuständig für die Überwachung der Tätigkeit der Ausbildungsstätten für die beschleunigte Grundqualifikation und die Weiterbildung nach § 7 Abs. 4 Sätze 2 bis 5 BKrFQG.

## § 21g

Zuständigkeit der Kreisverwaltungsbehörden

Die Kreisverwaltungsbehörden sind zuständig für die Erteilung der Bescheinigung über den Erwerb der Grundqualifikation oder Weiterbildung nach § 5 Abs. 4 Satz 4 BKrFQV.“

## § 2

Diese Verordnung tritt am 15. Mai 2008 in Kraft.

München, den 10. April 2008

**Bayerisches Staatsministerium für  
Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie**

Emilia M ü l l e r , Staatsministerin

2030-3-4-1-UK

**Verordnung  
zur Änderung der  
Verordnung über dienstrechtliche Zuständigkeiten  
im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums  
für Unterricht und Kultus**

Vom 14. April 2008

Auf Grund von

1. Art. 13 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2, Art. 35 Abs. 3, Art. 40 Abs. 1 Nr. 6 Halbsatz 2, Art. 68 Abs. 1 Satz 1, Art. 73 Abs. 6 Satz 2, Art. 78 Abs. 3 Satz 2, Art. 79 Satz 3, Art. 80e Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1998 (GVBl S. 702, BayRS 2030-1-1-F), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (GVBl S. 931),
2. § 28 Abs. 3 Nr. 3 und § 66 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. August 2002 (BGBl I S. 3020, zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 28. März 2008 (BGBl I S. 493),
3. Art. 26 Satz 2 des Bayerischen Gesetzes über die Reisekostenvergütung der Beamten und Richter (Bayerisches Reisekostengesetz – BayRKG) vom 24. April 2001 (GVBl S. 133, BayRS 2032-4-1-F), zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes vom 26. Juli 2005 (GVBl S. 287),
4. § 60 Satz 2 der Verordnung über die Laufbahnen der bayerischen Beamten (Laufbahnverordnung – LbV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. März 1996 (GVBl S. 99, ber. S. 220, BayRS 2030-2-1-2-F), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (GVBl S. 931),
5. § 6 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung über die Gewährung von Prämien und Zulagen für herausragende besondere Leistungen (Bayerische Leistungsprämien- und Leistungszulagenverordnung – BayLPZV) vom 15. Dezember 1998 (GVBl S. 1020, BayRS 2032-3-1-6-F), zuletzt geändert durch § 1 der Verordnung vom 7. August 2007 (GVBl S. 573),
6. § 5 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung über die Gewährung von Jubiläumszuwendungen an Beamte und Richter (Jubiläumszuwendungsverordnung – JzV) vom 1. März 2005 (GVBl S. 76, BayRS 2030-2-24-F),

geändert durch § 19 des Gesetzes vom 24. Dezember 2005 (GVBl S. 665),

erlässt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

## § 1

Die Verordnung über dienstrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus (ZustV-KM) vom 4. September 2002 (GVBl S. 424, BayRS 2030-3-4-1-UK), geändert durch § 4 der Verordnung vom 5. Januar 2006 (GVBl S. 42), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. d erhält folgende Fassung:

„d) an staatlichen beruflichen Schulen, ausgenommen Schulleiterinnen und Schulleiter, ständige Vertreter und weitere ständige Vertreter der Schulleiterin oder des Schulleiters sowie Beamte an Berufsoberschulen und Fachoberschulen,“

2. In § 2 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, § 7 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. c und § 9 Abs. 1 Nrn. 1, 3 und 4, Abs. 2 Satz 2 Nrn. 1 und 3 werden jeweils die Worte „(soweit sie nicht einem Berufsbildungszentrum oder einem beruflichen Schulzentrum angehören)“ gestrichen.

## § 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 2008 in Kraft.

München, den 14. April 2008

**Bayerisches Staatsministerium  
für Unterricht und Kultus**

Siegfried Schneider, Staatsminister